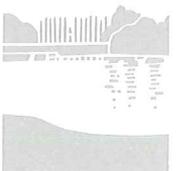


21.10.04.03

## Reglement für die ausserschulische Benützung der Schulanlagen der Gemeinde Oberuzwil

vom 13. März 2001<sup>1</sup>



---

<sup>1</sup> I. Nachtrag vom 15. Dezember 2004, gültig ab 1. Januar 2005

Der Gemeinderat Oberuzwil erlässt in Anwendung von Art. 5 und Art. 136 lit. G des Gemeindegesetzes (sGS 151.2), Art. 25 der Gemeindeordnung vom 28. März 2000 sowie Art. 10 Ziff. 4 der Schulordnung vom 28. November 2000 als Reglement:

## Reglement für die ausserschulische Benützung der Schulanlagen der Gemeinde Oberuzwil

### Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Rechte und Pflichten von ausserschulischen Benützern folgender Schulanlagen (Innenräume und Aussenanlagen):

- a) Schützengarten Oberuzwil (inkl. Turnhalle, Singsaal und Hallenbad)
- b) Breite Oberuzwil (inkl. Turnhalle und Mehrzweckanlage mit Bühnenanbau) sowie Kindergärten Schulstrasse, Neugasse und Wiler Strasse
- c) Niederglatt mit Kindergarten
- d) Bichwil (inkl. Turnhalle mit Bühnenanbau)<sup>2</sup>

### Art. 2 Grundsätze

Die Anlagen dienen in erster Linie dem Schulbetrieb. Für die Benützung für schulfremde Zwecke wird eine Gebühr erhoben.

### Art. 3 Benützungsprioritäten

Die Schulanlagen stehen der einheimischen Bevölkerung ausserhalb der Schulzeit zur Verfügung, soweit der Unterricht nicht beeinträchtigt wird.

Schulveranstaltungen haben gegenüber Vereinsanlässen immer Vorrang. Einheimische Vereine und Organisationen haben gegenüber auswärtigen Benutzern und privaten Veranstaltern Vorrang.

Als einheimisch gelten Vereine oder Körperschaften aus den Politischen Gemeinden Oberuzwil und Uzwil. Auf Verlangen der Schulverwaltung sind Mitgliederlisten einzureichen. Finden kantonale, regionale oder schweizerische Anlässe unter Federführung eines einheimischen Vereins oder einer einheimischen Körperschaft statt, so gelten die Anlässe als einheimisch.

### Art. 4 Benützungsarten

Die Benützung der Schulanlagen kann auf verschiedene Arten erfolgen. Es werden separate Tarife erhoben.

- a) Dauerbenützung
- b) Kommerzielle Zwecke
- c) Nichtkommerzielle Zwecke

<sup>2</sup> eingefügt durch I. Nachtrag, gültig ab 1. Januar 2005

- Art. 5 Dauerbenützung  
Unter Dauerbenützung wird die regelmässige Anlagenbenützung zu Trainings-, Übungs- oder Vereinszwecken verstanden.

Die Bewilligung für regelmässige Benützungen wird jeweils für die Dauer eines Schulsemesters vertraglich zugesichert. Wird die Benützung nicht spätestens einen Monat vor Ablauf des Schulsemesters durch eine Vertragspartei gekündigt, verlängert sie sich stillschweigend um ein weiteres Semester. Das zugesicherte Benützungsrecht kann vorübergehend beschränkt oder entzogen werden, wenn die Anlagen durch ausserordentliche Kurse und Übungen oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen (Konzerte, Aufführungen usw.) belegt sind. Ein Anrecht auf Zuweisung einer Ausweichanlage oder auf eine Gebührengutschrift besteht nicht.

In den Gebühren ist die Benützung der Garderoben und Duschen sowie der Turngeräte enthalten.

- Art. 6 Kommerzielle Zwecke  
Als kommerziell gelten diejenigen Anlässe, die gewinnorientiert ausgerichtet sind. So vor allem wenn Eintrittsgelder, auch in Form von Bankettkarten oder ähnlichem erhoben, Dividenden in Form von Naturalien ausgeschüttet oder durch Konsumationen Gewinne erzielt werden. Dazu zählen z.B. Theateraufführungen, Konzerte, Turnerabende, Discos, Versammlungen usw.

In den Gebühren sind die Benützung der Garderoben sowie zwei Bühnenproben pro Anlass enthalten. Zusätzliche Bühnenproben sind gebührenpflichtig.

- Art. 7 Nichtkommerzielle Zwecke  
Als nichtkommerziell gelten diejenigen Anlässe, die nicht gewinnorientiert ausgerichtet sind. Ebenso fallen unter diese Kategorie Anlässe von sozialen oder gemeinnützigen Institutionen oder eintrittspflichtige Veranstaltungen von Jugendlichen, die von ihnen selber finanziert und organisiert werden, so dass der Anlass allenfalls ohne Defizit abschliessen kann. Dazu zählen z.B. Turniere, Wettkämpfe, Meisterschaften, Kurse, Vereinsversammlungen usw.

In den Gebühren ist bei Sportveranstaltungen die Benützung der Garderoben und Duschen sowie der Turngeräte enthalten.

- Art. 8 Gesuche/Bewilligung  
Für sämtliche ausserschulischen Benützungen der Anlagen sind schriftliche Bewilligungen bzw. Verträge erforderlich. Diese können mit Auflagen verbunden werden (Kontrollen, Sorgfaltspflicht, Sicherheitskräfte, Parkierungsvorschriften usw.). Mit der gegenseitigen Vertragsunterzeichnung werden sämtliche Bestimmungen und Vereinbarungen vorbehaltlos anerkannt.

Art. 9 Bewilligungsentzug / Ausfall

Die erteilte Bewilligung kann jederzeit entzogen werden, wenn

- a) gestellte Bedingungen nicht erfüllt werden;
- b) das Benützungsreglement oder die Weisungen der Aufsichtsorgane missachtet werden;
- c) die Räumlichkeiten ihrem Zweck entfremdet werden;
- d) wiederholte Beschädigungen der Lokalitäten, der Geräte und der Einrichtungen vorkommen;
- e) Beschädigungen dem Hauswart nicht gemeldet werden;
- f) Reparaturen oder Benützungsgebühren nicht bezahlt werden;
- g) ungebührliches Verhalten zu Klagen Anlass gibt;
- h) andauernd ungenügende Beteiligung festgestellt wird;
- i) es die Interessen der Schule erfordern.

Aus denselben Gründen kann die erneute Benützungsbewilligung verweigert werden.

Der Hauswart ist rechtzeitig zu verständigen, wenn die Benützung entfällt.

Art. 10 Zuständigkeiten

	Schul- leitung	Schulver- waltung	Schulrats- präsident	Bad- meister	Schulrat
Ordentliche schulische Benützung	X				
Ausserordentliche schulische Benützung (ausserhalb des Stundenplanes)	X	X			
Abend- und Wochenendbenützungen in Schulhäusern (auch für Kleinstbenützungen)	X	X			
Abend- und Wochenendbenützungen in MZA, Turnhallen (auch für Kleinstbenützungen)		X			
Hallenbad: einmalige Benützung ausserhalb Öffnungszeit				X	
Dauerbenützungen (auch Hallenbad)		X	X		
Ausserordentliche Benützungen mit Schulausfällen bis zu max. einem Tag	X	X	X		
Weitergehende Benützungen / Spezielles					X

Schulleitung und Schulverwaltung haben sich gegenseitig abzusprechen und zu informieren, soweit schulische Angelegenheiten und Räumlichkeiten tangiert werden.

Die Hallenbadbelegung wird durch den Badmeister bestimmt. Die Vermietung und Abrechnung für mehrmalige und Dauerbelegungen erfolgt durch die Schulverwaltung. Einmalige Belegungen ausserhalb der Öffnungszeiten werden direkt über den Badmeister abgewickelt (ohne Vertrag, Barzahlung).

Die Information der Hauswarte bzw. des Badmeisters, die administrative Kontrolle der Verträge und die Verrechnung erfolgt über die Schulverwaltung.

Art. 11 Tarif

Der Schulrat erlässt für die Benützung der Schulanlagen einen Gebührentarif. Die Benützungsgebühren werden so angesetzt, dass in der Regel die Betriebskosten der jeweiligen Bauten oder Anlagen sowie die Hauswartaufwendungen durch die entrichteten Benützungsgebühren gedeckt sind.

Bei der Gebührenbemessung können Wohnort/Sitz und Rechtsnatur der Benutzer sowie Intensität, Zeitdauer oder Zeitpunkt der Benützung besonders berücksichtigt werden

Auf begründetes Gesuch hin kann für Veranstaltungen einheimischer Vereine die Gebühr durch den Schulratspräsidenten reduziert oder erlassen werden. Die Hauswartaufwendungen sind jedoch immer zu verrechnen.

Art. 12 Haftung

Die Gemeinde Oberuzwil lehnt jegliche Haftung oder Verantwortlichkeit vollumfänglich ab. Für Personen- und/oder Sachschäden irgendwelcher Art, die durch Missachtung entstehen, haften ausschliesslich die Benutzer. Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

Art. 13 Verantwortung

Die Benutzer haben eine Person zu bezeichnen, die sie den Schulorganen gegenüber vertritt. Während jeder Benützung ist zudem eine anwesende, kompetente Person für die Einhaltung des Reglementes und des Vertrages verantwortlich.

Art. 14 Allgemeine Ordnungsbestimmungen

Die Benützungszeiten sind – ausser bei Wochenendveranstaltungen - so zu beenden, dass die Räumlichkeiten um 22.30 Uhr geschlossen werden können. Es ist auf das Bedürfnis der Nachtruhe der Anwohner Rücksicht zu nehmen.

Die Probezeiten vor einer Veranstaltung (Anzahl und Dauer) sind mit der Schulverwaltung, der Schulleitung und dem Hauswart abzusprechen. Der Veranstalter hat keinen Anspruch auf bestimmte Termine.

In den Unterrichtsräumen herrscht Rauchverbot.

In allen Räumen und auf allen Anlagen ist auf Reinlichkeit und Ordnung zu achten. Schäden oder das normale Mass übersteigende Verunreinigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden und werden separat in Rechnung gestellt.

Geräte, Mobilien und Material der Benutzer dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Hauswartes in- und ausserhalb der Schulanlagen deponiert werden.

Die Trennwände, die Spielanzeigeuhr sowie Verstärker- und Beleuchtungsanlagen dürfen nur durch speziell dafür instruiertes Personal bedient werden.

Der Veranstalter ist für den Restaurationsbetrieb zuständig.

Der Mieter ist verantwortlich für den Park- und Ordnungsdienst. Je nach Grösse des Anlasses ist rechtzeitig das Signalisationsmaterial für die Parkordnung und die Zufahrt zu bestellen und die Bewilligung für allfällige Strassenabsperungen (gilt auch für Teilsperungen) einzuholen. Als Verkehrshelfer (Einweisposten) sind nur Verkehrskadetten oder ausgebildete Feuerwehrleute zugelassen.

Den Mitgliedern des Schulrates, den Hauswarten sowie der Bauverwaltung ist in amtlicher Funktion Zutritt zu gewähren.

Mit dem Benützungsvertrag können abweichende oder ergänzende Bestimmungen vereinbart bzw. bewilligt werden.

#### Art. 15 Benützung von Turn- und Sportanlagen

Die Turnhallen sollen mit Turnschuhen (Hallenschuhe, ohne abfärbende Sohlen) betreten werden. Nagelschuhe sind auszuziehen. Bei Sportveranstaltungen darf die Halle nicht mit Strassenschuhen betreten werden. Für allfällige Schäden haftet der Veranstalter.

Wer im Freien turnt oder spielt, darf die Turnhallen anschliessend nur mit gut gereinigten Turnschuhen betreten. Dusche, Garderoben und Turnhallen dürfen nicht mit Nagel- oder Stollenschuhen betreten werden.

Den Benützern der Anlagen stehen die Musikanlagen, die Turn- und Spielgeräte, die Geräteräume, Duschen und Garderoben der Schule zur Verfügung. Die benützten Turngeräte sind nach Gebrauch geordnet wegzuräumen.

Die Geräte der Schule dürfen nur mit Bewilligung der Schulleitung ausserhalb des Schulareals verwendet werden. Sie sind nach Gebrauch sofort zurückzubringen und in gereinigtem Zustand einzuräumen.

Geräte, die den Boden der Turnhallen beschädigen könnten, dürfen in den Turnhallen nicht verwendet werden.

Hallenspiele sind nur gestattet, wenn der Betrieb so gestaltet wird, dass die Hallen und deren Einrichtungen nicht beschädigt werden. Alle Raumsportspiele sind nur mit den entsprechenden Hallenbällen gestattet. Insbesondere gilt Harz- und Haftmittelverbot.

Art. 16 Übernahme und Abgabe

Der Hauswart leitet die Übernahme und Rückgabe der Räumlichkeiten.

Die Räumlichkeiten sind besenrein gekehrt abzugeben. Bei Benützung der Verpflegungseinrichtungen sind Office, Küchengeräte, Geschirr, Besteck sowie die Tische und Stühle vom Veranstalter gründlich zu reinigen. Verluste sind zu ersetzen.

Der Veranstalter stellt das Hilfspersonal für Herrichtung und Aufräumen.

Art. 17 Übergeordnete Vorschriften und Bewilligungen

Der Veranstalter holt auf seine Kosten Bewilligungen aller Art, wie Verlegung der Polizeistunde, Strassensperrungen, Tombola, Lotto, Festwirtschaftspatent und Aufführungsrechte (SUISA) ein.

Anordnungen und Verfügungen der Feuerpolizei sind verbindlich. Insbesondere gilt in der MZA auf der Bühne, der Galerie und in den Garderoben Rauchverbot. Bei der Aufstellung von Fahrzeugen und Maschinen sind die Batterien zu entfernen, der Zündstromkreis zu unterbrechen sowie Benzin- und Öltank zu entleeren.

Dekorationen dürfen nur mit Bewilligung der Feuerpolizei und des Hauswartes angebracht werden. Nägel, Heftklammern, Schrauben und andere Befestigungsmaterialien dürfen weder an Mobilien (Tische, Stühle) noch an Immobilien angebracht werden.

Art. 18 Sperrzeiten

Die Anlagen können nicht benützt werden:

- a) wenn sie durch die Schule belegt sind;
- b) an hohen Feiertagen (Karfreitag, Oster- und Pfingstsonntag, Eidg. Betttag, Weihnachten);
- c) an Neujahr, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. November, Stephanstag;
- e) in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr.

Die Öffnungszeiten während der Schulferien werden jeweils vom Schulratspräsidenten in Absprache mit dem zuständigen Hauswart festgelegt und den Dauernutzern durch Anschlag mindestens zwei Monate im Voraus bekannt gemacht.

Der Schulratspräsident kann für die unter lit. b und c aufgeführten Feiertage Ausnahmen bewilligen. Er kann zusätzliche Schliessungszeiten festlegen, soweit dies der Schulbetrieb zwingend erfordert.

Art. 19 Streitigkeiten

Der Schulratspräsident entscheidet endgültig über Anstände zwischen Veranstalter und Hauswart. Er hört beide Parteien an und entscheidet sofort.

Art. 20 Inkrafttreten

Dieses Benützungsreglement wird rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt. Die Änderungen vom 26. Oktober 2004 werden auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.<sup>3</sup>

Oberuzwil, 13. März 2001

**Gemeinde Oberuzwil**

Gemeinderat

Cornel Egger  
Gemeindepräsident

Andreas Eisenring  
Ratsschreiber

Fakultatives Referendum vom 19.03.2001 bis 17.04.2001.  
Vom Erziehungsdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 27.04.2001

I. Nachtrag

Oberuzwil, 26. Oktober 2004

**Gemeinde Oberuzwil**

Gemeinderat

Cornel Egger  
Gemeindepräsident

Andreas Eisenring  
Ratsschreiber

Fakultatives Referendum vom 15. November 2004 bis 14. Dezember 2004.  
Vom Erziehungsdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 21. Dezember 2004.

---

<sup>3</sup> eingefügt durch I. Nachtrag